VERBANDSREPORT
01 / 2009

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de

Inhaltsverzeichnis

I. **Aus der Geschäftsstelle**
II. **Zu Gast bei...**
III. **BGN**
IV. **Die Rente**
V. **Aus dem Steuerbüro**
VI. **Ihr Recht**
VII. **Sonstiges**

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Wirtschaftskrise und Konjunkturpaket nun hin oder her, in den letzten Wochen haben unsere Kollegen zu spüren bekommen, dass der Arbeitnehmer nun mal einfach weniger Geld in seiner Lohntüte hat und somit auch weniger bis kein Geld in die Hotellerie und Gastronomie getragen wird.
Da ist guter Rat teuer, an erster Stelle steht da Gürtel enger schnallen und schauen wo man Kosten sparen kann. Aber oft schleichen sich da auch Leichtsinnsfehler ein, Verträge werden unterschrieben ohne sie uns prüfen zu lassen und was einmal unterschrieben ist, ist meist nicht mehr zu lösen. Wir als Ihr Verband sind der Ansprechpartner für Sie, liebe Verbandsmitglieder, und Ihre täglichen Probleme. Zögern Sie also nicht und treten an uns heran. Sollte unser Telefon besetzt sein, schicken Sie uns ein Fax oder eine Mail und wir kümmern uns um Ihre Angelegenheit und rufen Sie auch umgehend zurück.
Wenn sich ein Verbandsmitglied bei uns nicht meldet, gehen wir einfach immer davon aus, dass es dem Unternehmer gut geht und er keine „Probleme" hat.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes Ostergeschäft, zufriedene Gäste und sollten Sie Fragen haben rufen Sie uns ganz einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Marina Bergner

II. Zu Gast bei...

Heute sind wir zu Gast bei Familie Minner...

Wo einem als Gast ein „Herzlich Willkommen in Bad Blankenburg und dem wildromantischen Schwarzatal ..." entgegenstrahlt, da will man gern mal anhalten, die Seele baumeln und den Gaumen verwöhnen lassen.
Das Hotel und die Familie Minner ist nun schon in der vierten Generation Thüringer Gastlichkeit für seine Gäste da. Die Klare Luft, das mildes Klima, die herrliche Gegend - ein Paradies für Körper und Seele. Das romantische Städtchen im Thüringer Schiefergebirge zählt zu den ältesten Kurorten Thüringens. Und da hat Familie Minner ihr **Hotel „Weinhaus Eberitzsch"**, genau am Eingang zum herrlichen Schwarzatal, direkt gegenüber dem Kurpark mit Duft- und Kräutergarten und zentral nahe dem Stadtzentrum.
Hinter der renovierten, traditionsreichen Jugendstilfassade erwarten die Gäste 29 komfortabel eingerichtete Einzel- und Doppelzimmer mit 72 Betten und drei größere Appartements.
Für Feierlichkeiten, Tagungen und Seminare stehen den Gästen 3 Gesellschafts- und Konferenzräume, ausgestattet mit modernster Tagungstechnik zur Verfügung.
Die Kapazität ist für bis zu 70 Personen ausgelegt. Nach einer Wanderung im schönen Schwarzatal kann man sich dann so richtig verwöhnen und verwöhnen lassen mit den Freizeitangeboten im Haus (z.B. Sauna, Solarium, Whirlpool, etc.). Wie bereits eingangs schon erwähnt pflegt das Haus nunmehr in der vierten Generation Thüringer Gastlichkeit aus Meisterhand für seine Gäste. Die regionale und internationale Küche genießt einen sehr guten Ruf...
...wie man an den Auszeichnungen Gastronomiepreis Thüringen 2008 sehen kann.
Hier belegte Familie Minner mit ihrem Unternehmen zwei 2. Plätze und einen 3. Platz.
Herzlichen Glückwunsch kann man da nur sagen!
Die über das ganze Jahr verteilten „Spezialitäten- Wochen, wie z.B. unsere „Spargelwochen" sind sehr gefragte Events. Wahre Gaumenfreuden kommen hier nicht zu kurz,da hier mit Leib und Seele der Chef noch selber kocht. Am Abend kann man dann gemütlich bei einem Glas Wein aus einem gut sortierten Weinkeller aus-klingen lassen. Der richtige Platz hierfür ist das Kaminzimmer.

III. BGN

BGN Unternehmerversicherung Unternehmer haben die Wahl

Derzeit erhalten zahlreiche Hoteliers und Gastronomen den so genannten „Versicherungsschein Freiwillige Versicherung" der Berufsgenossenschaft BGN mit dem Vorauszahlungsbescheid für 2009. Eventuelle Nachlässe, die bis zu sieben Prozent betragen können, sind darin noch nicht enthalten. Diese finden sich in den endgültigen Bescheiden für das Jahr 2008, die im April 2009 verschickt werden. Bis Ende 2007 war die Unternehmerversicherung eine Pflichtversicherung, die Beiträge wurden zusammen mit den Beiträgen zur Gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter eingezogen. Zum 31. Dezember 2007 wurde diese Unternehmerpflichtversicherung bei der BGN abgeschafft (DEHOGA compact berichtete). Die Berufsgenossenschaft bietet ihren Mitgliedern seither die Unternehmerversicherung als freiwillige Versicherung an. Der dafür rechnerisch ermittelte Gefahrtarif (Beiträge der Unternehmer im Verhältnis zu Entschädigungsleistungen) liegt seit Januar 2008 bei 5,2. Jeder Unternehmer im Gastgewerbe hat also die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, ob er bei der BGN versichert sein und bleiben will oder nicht. Die Versicherung kann mit Monatsfrist gekündigt werden. Der DEHOGA empfiehlt allerdings jedem Hotelier und Gastronom dringend, sich gegen das Risiko von Arbeitsunfällen zu versichern. Vor einer eventuellen Kündigung der Unternehmerversicherung bei der BGN holen Sie bitte unbedingt Angebote von privaten Versicherern ein und prüfen Sie diese. Der Vergleich kann nur individuell erfolgen. Berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Prüfung, dass private Versicherungen keinen Schutz für den Fall von Berufskrankheiten bieten. Vergleichen Sie daher sowohl Prämien als auch Versicherungsleistungen der Anbieter.

IV. Die Rente

Rentenanspruch bei Minijobs

Minijobber können einen vollen Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Dazu müssen Sie aber die Differenz von derzeit 4,9 % zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem vollen Rentenversicherungsbetrag (19,9 %) selbst zahlen. Wer das tut, erwirbt mit einem geringen Eigenbeitrag volle Beitragszeiten. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen will. Der Arbeitgeber zieht dann diese Anteile vom Verdienst ab und leitet sie an die Minijob-Zentrale weiter.

Rückwirkender Beginn der Beitragspflicht bei nachträglicher Statusfeststellung

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Bestimmung aufgehoben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei Arbeitgebern hat.

Konkret geht es um die Regelung des § 7b SGB IV a. F. Danach trat in Fällen, in denen ein Versicherungsträger außerhalb des Anfrageverfahrens nach § 7a SGB IV feststellt, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, unter bestimmten Bedingungen die Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter nicht bereits mit Aufnahme der Beschäftigung ein. Versicherungs- und damit Beitragspflicht bestand erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Versicherungsträgers.

Konsequenzen in der Praxis

Durch die Aufhebung des § 7b SGB IV a. F. ergeben sich wichtige Änderungen für die Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern. Im Fall der Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses, das vom Arbeitgeber irrtümlich als selbstständige Tätigkeit angesehen wurde, muss damit nicht mehr ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt werden, nämlich:

- zunächst Feststellung des Status,
- anschließend Feststellung des Beginns der Versicherungspflicht und
- im Anschluss hieran die Nachforderung der Beiträge.

Vielmehr kann – nach entsprechender Anhörung – als Ergebnis einer Betriebsprüfung unmittelbar ein abschließender Bescheid erteilt werden, wenn festgestellt wird, dass ein Erwerbstätiger zu Unrecht als selbstständig Tätiger behandelt wurde. Dieser Bescheid enthält sowohl die ausdrückliche Feststellung des Status als Beschäftigter im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV und das Bestehen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung als auch die sich aufgrund der bisher fehlerhaften Behandlung ergebende Beitragsnachforderung.

Für Arbeitgeber von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Beitragsnachforderungen, die aufgrund fehlerhafter Statusbeurteilungen erhoben werden, nach den allgemeinen Regelungen fällig werden bzw. fällig geworden sind. Die Fälligkeit der Beiträge wird damit nicht mehr bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hinausgeschoben.

Hinweis: Diese Aussage gilt ausdrücklich nicht in den Fällen des sogenannten Anfrageverfahrens zur Statusklärung. Bei diesem Verfahren können die Beteiligten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen, den Status des Erwerbstätigen feststellen zu lassen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in diesen Fällen weiterhin erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

Von Bedeutung wird im Einzelfall möglicherweise auch sein, dass die Sonderregelung des § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV nicht mehr im Rahmen von Betriebsprüfungen angewendet

V. Aus dem Steuerbüro

Doch Krankengeld für gesetzlich versicherte Selbstständige?

Die große Koalition plant die Rücknahme der seit Jahresbeginn bestehenden Krankengeldregelung für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige.

Nach einem Gesetzentwurf von CDU und SPD sollen Selbstständige einen Anspruch auf Lohnfortzahlung ab der 7. Krankheitswoche erhalten, wenn sie den einheitlichen Beitragssatz von 15,5 Prozent zahlen. Die Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2009 gelten und Mitte des Jahres in Kraft treten.

Seit Anfang des Jahres haben Selbstständige grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Krankengeld, zahlen dafür aber lediglich einen Beitragssatz von 14,9 Prozent. Hintergrund dafür ist die am 31.12.2008 ausgelaufene Regelung, im Krankheitsfall ein Krankengeld in den Versicherungsschutz mit aufzunehmen.

Um einen Verdienstausfall bei Krankheit dennoch zu vermeiden, müssen freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige eine zusätzliche Versicherung (Wahltarif) oder eine private Krankentagegeld-Versicherung abschließen oder gleich in die private Krankenversicherung wechseln.

Die neue Regelung bleibt aber anscheinend hinter den Erwartungen zurück. Zwar wurden die Krankenkassen dazu verpflichtet, sog. Wahltarife anzubieten, allerdings bleiben die Angebote bislang begrenzt. Zudem können diese Tarife nur mit einer 3-jährigen Bindungsfrist abgeschlossen werden. Ältere Selbstständige beklagen sich darüber hinaus über die zu hohen Kosten einer anderweitigen privaten Absicherung.

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf will die große Koalition Selbstständigen nunmehr die Möglichkeit bieten, unter Zahlung des einheitlichen Beitragssatzes von 15,5 Prozent das Krankengeld mit zu versichern. Aufgrund der Vielzahl der bislang geschlossenen Neuversicherungen soll den davon betroffenen Selbstständigen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden. Mithin soll die geplante Änderung rückwirkend zum 01.01.2009 gelten.

Erbschaftsteuerreform erleichtert Unternehmensnachfolge

Die große Koalition hat sich Anfang November auf eine Befreiung von der Erbschaftsteuer bei der Unternehmensfortführung von Familienunternehmen geeinigt. Die erbschaftsteuerlichen Erleichterungen und Vergünstigungen für die Unternehmensübertragung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden durch zwei Erbschaftsteuermodelle umgesetzt. Danach können laut der ersten Variante des Erbschaftsteuermodells Familienunternehmen steuerfrei vererbt werden, wenn sie zehn Jahre lang die Arbeitsplätze erhalten und das Produktionsvermögen auf einem hohen Niveau weiter führen. Dabei muss die Summe der während dieses

Zeitraumes mindestens 1000 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme betragen.
Nach dem zweiten Erbschaftsteuermodell wird das Unternehmen vom Nachfolger sieben Jahre lang gehalten. Dabei werden 15 Prozent des zu besteuernden Betriebsvermögens sofort versteuert.
Die restlichen 85 Prozent bleiben nach sieben Jahren steuerfrei, allerdings nur unter der Vorrausetzung, dass es keine gravierenden Rückgänge bei der Lohnsumme geben wird. Die Summe der Löhne muss während der 7 Jahre mindestens 650 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme ausmachen.
Bei beiden Erbschaftsteuermodellen darf das Verwaltungsvermögen des Unternehmens einen bestimmten Prozentanteil des Betriebsvermögens nicht überschreiten. Zum Verwaltungsvermögen gehören z. B. Grundstücksteile, Wertpapiere und Kunstgegenstände.
Das Verwaltungsvermögen darf dabei nicht Hauptzweck des gewerblichen Betriebes sein, andernfalls gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Bei der ersten Option, wo die Erbschaftsteuer komplett freigestellt bleibt, darf das Verwaltungsvermögen nur bis zu 10 Prozent ausmachen. In der zweiten Option, bei der 15 Prozent zu versteuern sind, darf das Verwaltungsvermögen bis zu 50 Prozent betragen.
Ein Erbschaftsteuerrechner, der das alte mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht vergleicht, gibt einen Ausblick auf die voraussichtlich anfallende Erbschaftsteuer, die bei einer Unternehmensübergabe anfallen wird. Sie finden ihn auf der Internetseite des Zentralverbandes des deutschen Handwerks (ZDH).

Erbschaftsteuer Große Koalition einigt sich auf Kompromiss

Die Erbschaftsteuer wird auch 2009 weiter bestehen, denn nach monatelangen Diskussionen hat sich die Große Koalition doch noch auf einen Kompromiss geeinigt. Viele Fragen sind allerdings noch offen, insbesondere was unter den Verwaltungsvermögensbegriff des Erbschaftsteuerrechts fällt. Auch zur Betriebsaufspaltung und zur Übertragung des Betriebes in zwei Schritten sind noch keine Details bekannt geworden. Die Behaltefrist wurde auf sieben Jahre festgelegt, die das Unternehmen weiter geführt werden muss, damit sich die Erbschaftsteuer auf 15 Prozent des Gesamtwertes verringert. Dabei darf die Lohnsumme in den sieben Jahren 650 Prozent nicht unterschreiten und der Anteil des Verwaltungsvermögens 50 Prozent nicht überschreiten. Völlige Erbschaftsteuerbefreiung ist bei einer Behaltefrist von zehn Jahren möglich. Allerdings muss dafür die Lohnsumme in den zehn Jahren insgesamt 1.000 Prozent betragen und die Verwaltungsvermögensgrenze liegt bei nur zehn Prozent. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die zweite Option in der Praxis wohl kaum Anwendung finden. Sie muss aufgrund der hohen Lohnsummenregelung und der Verwaltungsvermögensgrenze als politisches Feigenblatt bezeichnet werden. Der DEHOGA bleibt auch in Zukunft bei seiner Forderung nach einem kompetten Wegfall der Erbschaftsteuer. Der Zeitplan für die Umsetzung des Koalitionskompromisses in ein Gesetz ist ambitioniert: Der Deutsche Bundestag soll es am 28. November verabschieden, für die Entscheidung des Bundesrats ist eine Sondersitzung am 12. Dezember vorgesehen.

Vorsteuervergütungsverfahren: Guthaben werden verzinst

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst entschieden, dass die Verzinsungspflicht nach § 233a Abgabenordnung auch für das Vorsteuervergütungsverfahren nach § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz gilt. Die Verzinsungspflicht beginnt danach am 1. April des zweiten auf das Jahr der Erstattung folgenden Kalenderjahres. Guthaben aus dem Vergütungsjahr 2007 müssen daher ab dem 1. April 2009 verzinst werden.
Bislang war man davon ausgegangen, dass eine Verzinsung im Vergütungsverfahren nicht in Betracht kommt, weil die Festsetzung einer Vorsteuervergütung keine Umsatzsteuerfestsetzung sei.
Hinweis:
Unternehmen können Anträge auf Verzinsung der Erstattungsbeträge stellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Anspruch auf die Verzinsung bereits ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres eintritt, in dem der Vergütungsbescheid ergangen ist. Wurde der Antrag auf Vergütung für das Jahr 2005 im Jahr 2007 beschieden, ist der Antrag auf Verzinsung spätestens am 31. Dezember 2008 zu stellen.
Urteil des BFH vom 17. April 2008 – AZ: V R 41/06

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2008 die bisherige Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten behandelt werden, wegen Verstoßes gegen das Gebot der Gleichbehandlung für unwirksam erklärt. Dies hat zur Folge, dass das bis zum 31. Dezember 2006 maßgebende Recht ab sofort wieder Anwendung findet. Mithin können Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die ersten 20 Entfernungskilometer wieder pauschal versteuert werden mit der Folge, dass sie nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zuzurechnen sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zu den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unter dem Datum vom 12. Dezember 2008 eine gemeinsame Verlautbarung herausgegeben.

Finanzamt will Businessplan

Existenzgründer, die für ihren Schritt in die Selbstständigkeit vom Staat einen Gründungszuschuss beantragen, müssen jetzt auch dem Finanzamt einen Businessplan vorlegen. Das geht aus der neuen Formularvariante „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" mit der Amtsnummer 2008FsEEU011 der Finanzämter hervor.
In mehreren deutschen Finanzämtern sind die ersten Fragebögen aufgetaucht, die die Hürde der Selbstständigkeit für Arbeitslose ein wenig höher legen. So müssen Existenzgründer, die den sog. Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit beantragen, nunmehr einen erweiterten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" und neuerdings auch einen Businessplan ihres geplanten Gründungvorhabens beim zuständigen Finanzamt vorlegen.
Der neue Fragebogen mit der Amtsnummer 2008FsEEU001 ist von 4 auf 6 Seiten inhaltlich erweitert worden und soll der Überprüfung der richtigen Höhe der Vorauszahlungen für die Einkommenssteuer dienen. Die neuen Fragen betreffen somit hauptsächlich die Art des Umsatzes und der Tätigkeit sowie Umsätze, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.
Das neue Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" finden Sie im sog. Formular-Management-System (FMS) auf der Internetseite der Bundesfinanzverwaltung (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0).

Klarstellung des Umsatzsteuersatzes im Gastronomiegewerbe

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat vor kurzem eine Klarstellung herausgegeben, welche die Besteuerung der Umsätze im Gastronomiegewerbe regelt. Danach gilt für Gründer bzw. Unternehmer, die Speisen und Getränke anbieten, für die Auslieferung der ermäßigte Steuersatz und für den sofortigen Verzehr an Ort und Stelle der volle Steuersatz.
In seinem Schreiben erklärt das BMF, dass die Lieferung von Speisen und Getränken grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegt. Erfolgt die Abgabe der Speisen und Getränke jedoch zum Verzehr an Ort und Stelle, liegt eine sonstige Leistung vor. Aus der Zuordnung zu den sonstigen Leistungen folgt, dass die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (u. a. Restaurantbetrieb) dem vollen Steuersatz von 19 Prozent unterliegt.
Die o. g. Unterscheidung ist also wichtig für die Höhe der Besteuerung der Umsätze. Mit dem Schreiben erläutert das BMF die Kriterien für die Unterscheidung zwischen der ermäßigt besteuerten Lieferung („Verkauf") und der vollen Besteuerung des Anbietens von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle („Dienstleistung").
Das BMF-Schreiben vom 16.10.2008 finden Sie im Internetangebot des Bundesfinanzministeriums.

Steuerbescheid: Einspruchsfrist beginnt mit Zustellungsdatum

Die einmonatige Einspruchsfrist gegen einen Steuerbescheid beginnt grundsätzlich ab dem Datum der Zustellung des Bescheides. Wie der Bundesfinanzhof in einem jetzt veröffentlichten Urteil (Az.: III R 66/07) entschied, gilt dies auch für vordatierte Bescheide. Wer allerdings darauf vertraut, die Frist beginne erst ab dem im Bescheid angegebenen Datum, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.
Trotz Aufforderung des Finanzamtes hatte ein steuerlich gemeinsam veranlagtes Ehepaar keine Steuererklärung abgegeben. Deshalb setzte das Finanzamt die Steuern durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen fest. Die diesbezgl. Bescheide waren jeweils datiert auf den 14.11.2005, tatsächlich erhielt sie das Ehepaar aber bereits am 07.11.2005. Durch ihren Steuerberater legte das Ehepaar Einsprüche ein, welche beim Finanzamt am 14.12.2005 eingingen. Beide Einsprüche wurden als verspätet zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Finanzamt an, dass die Steuerbescheide bereits am 07.11.2005 zugegangen seien und die Einspruchfrist deshalb auch am 07.12.2005 endete. Der daraufhin gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb erfolglos, sodass das Ehepaar Klage einreichte. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab nunmehr

dem Ehepaar Recht.
Zwar sei die Einspruchsfrist tatsächlich bereits am 07.12.2005 abgelaufen, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allerdings zu Unrecht abgelehnt worden, so die BFH-Richter. Wie es im Urteil dementsprechend heißt, beginnt die Einspruchsfrist eines Steuerbescheides grundsätzlich am Tage der Zustellung des Verwaltungsaktes und zwar unabhängig von dem im Bescheid selbst angegebenen Datum. Dies war hier nachweislich der 07.11.2005. Allerdings verwiesen die Richter in ihrem Urteil darauf, dass ein Steuerbescheid in der Praxis grundsätzlich nicht vor dem auf dem Bescheid angegebenen Datum zur Post gegeben werde dürfe. Deshalb haben die Kläger und ihr Steuerberater auch davon ausgehen dürfen, dass die Bescheide erst am Tag ihrer Datierung als zugegangen gelten.
Mithin sei die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrages rechtswidrig gewesen.

VI. Ihr Recht

Befristeter Job wird unbefristet bei schriftlichem Vertragsabschluss nach Arbeitsaufnahme

Für die Wirksamkeit einer Befristung müssen Arbeitsverträge vor der Arbeitsaufnahme von beiden Parteien unterschrieben sein. Andernfalls wird aus dem befristeten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Das geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Berlin hervor (Az.: 15 Sa 128/07).
Im vorliegenden Fall sollte eine Lehrerin befristet eingestellt werden. Der von ihr unterschriebene Arbeitsvertrag war noch nicht vom zuständigen Landesschulamtsleiter unterzeichnet worden. Trotzdem nahm sie bereits ihre Tätigkeit auf. Erst nach einer Woche erhielt sie den unterschriebenen Arbeitsvertrag. Die Lehrerin klagte gegen die Befristung. Die Richter entschieden zugunsten der Lehrerin. Eine wirksame Befristung des Arbeitsvertrages sei nicht zustande gekommen. Dem Arbeitnehmer muss vor Beginn der Tätigkeit der vom Arbeitgeber unterschriebene befristete Arbeitsvertrag zugehen. Ansonsten wird durch den Vertragsschluss aus der angedachten Befristung ein unbefristetes Arbeitverhältnis.

Rückzahlungen bei Schwarzarbeit nach höchster Steuerklasse

Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer schwarz beschäftigen und dabei erwischt werden, müssen Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der ungünstigsten Steuerklasse VI nachzahlen. Dies entschied das Sozialgericht Dortmund in einem Urteil (Az.: S 25 R 129/06).
Im vorliegenden Fall hatte eine Frau knapp zwei Jahre als Frisörin gearbeitet. Ihr Arbeitgeber meldete Sie nicht bei der Sozialversicherung an und zahlte keine Steuern. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) verlangte von dem Arbeitgeber fast 19.000 Euro Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge. Das Finanzamt setzte hierzu die Steuerklasse VI ein. Der Arbeitgeber klagte gegen diese Forderung mit der Begründung, dass er mit der Beschäftigten eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen habe und das Beschäftigungsverhältnis somit nicht illegal gewesen sei.
Die Richter wiesen die Klage ab. In ihrem Urteil begründeten sie, dass der Arbeitgeber die Frisörin illegal beschäftigt habe, weil er die Melde- und Beitragspflicht nicht wahrgenommen hätte. Die Beitragsberechnung nach Steuerklasse VI sei anzuwenden, da für die Beschäftigung keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wurde. Die Nachzahlungen fallen somit höher aus, als wenn die Frisörin legal beschäftigt gewesen wäre.

Kein Anspruch auf Verlängerung

Hat ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag vereinbart, kann der Arbeitnehmer nach Fristablauf keine Verlängerung unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz beanspruchen. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall der Außendienstmitarbeiterin einer Arbeitsgemeinschaft zur Feststellung von Sozialleistungsmissbrauch entschieden, die nach Ablauf eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages den Abschluss einer Vertragsverlängerung begehrte und sich dabei darauf berief, dass 18 anderen Arbeitnehmern solche Verlängerungen angeboten worden waren.
In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sich ein Verlängerungsanspruch weder aus dem Grundsatz der Vertrauenshaftung noch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergebe. Aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz könne sich jedenfalls keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Verlängerung eines wirksam sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages ergeben. Insoweit müsse der Grundsatz der Vertragsfreiheit Vorrang genießen. Andernfalls würde dem Arbeitgeber entgegen dem Gesetzeszweck die Möglichkeit genommen, frei und ohne Bindung an sachliche Gründe zu entscheiden, ob er den befristet beschäftigen Arbeitnehmer nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit weiterbeschäftigen wolle.
Urteil des BAG vom 13. August 2008 – AZ: 7 AZR 513/07

Hohe Ordnungsstrafe bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht

Der Jahresabschluss einer GmbH muss spätestens 12 Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden. Wer sich als Geschäftsführer daran nicht hält, dem drohen persönliche Ordnungsgelder bis 25.000 Euro. Dies geht aus einem jetzt veröffentlichten Beschluss des Landgerichts Bonn (Az.: 30 T 122/08) hervor.
Im Streitfall hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 Euro wegen Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu entscheiden. Das Bundesamt der Justiz hatte der Beschwerdeführerin zunächst die Verhängung eines Ordnungsgeldes angedroht, da diese die Zahlen für das Jahr 2006 nicht rechtzeitig offenlegte. Der hiergegen erfolgte Einspruch blieb erfolglos. Das angedrohte Ordnungsgeld wurde festgesetzt. Deshalb legte die Beschwerdeführerin umgehend sofortige Beschwerde ein, u. a. wegen rechtsstaatlicher Bedenken gegen die Offenlegungspflicht. Das Landgericht Bonn wies diese Bedenken allerdings zurück. Die Offenlegungspflicht und die daraus resultierende Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichtbeachtung seien nach Ansicht der Richter verfassungskonform. Auch ein Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht könne nicht festgestellt werden. Insofern muss in Deutschland jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen. Dies gelte auch für sog. kleine GmbHs und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) mit weniger als 50 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von unter 4,015 Mio. Euro bzw. Umsatzerlösen unter 8,030 Mio. Euro. Mithin war die Festsetzung des Ordnungsgeldes i. H. v. 2.500 Euro rechtmäßig.
Hinweis: Bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht leitet das Bundesamt für Justiz automatisch ein Ordnungsgeldverfahren (zunächst Androhung eines Ordnungsgeldes) im Rahmen von 2.500 Euro - 25.000 Euro ein. Bei weiterer Nichtbeachtung wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

VII. Sonstiges

GFK-Studie: Raucher und Nichtraucher gehen weniger aus

Nach der Einführung des Rauchverbots gehen die Deutschen weniger aus. Das ergab eine neue Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GFK), für die rund 2.000 Personen zu ihren Ausgehgewohnheiten befragt wurden. Neben dem Rauchverbot sei auch die aktuelle Wirtschaftslage ein Grund für die Entwicklung, so die GFK. Denn neben den Rauchern gingen auch die Nichtraucher seltener aus. Eine klare Trennung zwischen den Gründen Rauchverbot und Konsumzurückhaltung sei kaum möglich. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Rauchern allerdings deutlich stärker als bei den Nichtrauchern. Kneipen, in denen nicht mehr geraucht werden darf, werden besonders häufig gemieden. So erklärten rund 53 Prozent der regelmäßigen Raucher, seltener in solche Gaststätten zu gehen. Speisenorientierte Betriebe sind weniger betroffen als jene, die sich auf den Getränkeausschank konzentrieren.

Checkliste hilft bei Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung

Was ist bei einer Betriebsprüfung alles zu beachten? Welche Unterlagen müssen vorbereitet werden? Die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz hat dazu eine kurze Checkliste veröffentlicht, mit der Sie schnell einen ersten Überblick gewinnen. Diese Checkliste können Sie auf unserer Internetseite im Downloadbereich herunterladen.